

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien  
3003 Bern

Vision Landwirtschaft  
Geschäftsstelle  
Litzibuch  
8966 Oberwil-Lieli

Oberwil-Lieli, 12.12.2014

## ANHÖRUNG ZUR 4. REVISION DER CHEMIKALIEN- RISIKOREDUKTIONS-VERORDNUNG (ChemRRV – SR 814.81)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur 4. Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

Vision Landwirtschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, dazu beizutragen, dass die Schweizer Landwirtschaft in den kommenden Jahren wesentlich nachhaltiger, umweltfreundlicher, standortgerechter und ressourcenschonender wird als sie es heute ist. Wie wir mit verschiedenen Studien aufgezeigt haben, besteht in dieser Hinsicht ein grosses Optimierungspotenzial und ihm Hinblick auf die zahlreichen seit vielen Jahren nicht erfüllten politisch und gesetzlich vorgegebenen Zielsetzungen auch eine dringliche Notwendigkeit, diese Potenziale mit entsprechenden Massnahmen auszuschöpfen.

Der hohe Pestizideinsatz der Schweizer Landwirtschaft und die vielfältigen schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt und in einigen Fällen auch auf die menschliche Gesundheit gehören aus Sicht von Vision Landwirtschaft zu einem der vordringlichsten Probleme was die mangelhafte Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft angeht. Verbesserungen sind entsprechend dringend nötig und wichtig. Ein Schwerpunkt in der aktuellen Tätigkeit von Vision Landwirtschaft liegt deshalb im Bemühen, u.a. auf gesetzlicher Ebene Rahmenbedingungen zu erwirken, welche zu einer massgeblichen Verbesserung der derzeitigen Situation beitragen.

In diesem Sinne begrüssen wir grundsätzlich die vorliegende 4. Revision der ChemRRV und sehen diese als Chance und Mosaikstein auf diesem Weg.

Insbesondere begrüßen wir, dass mit dem vorliegenden Entwurf in einigen Punkten die strengeren Bestimmungen aus dem EU-Raum auch für die Schweiz übernommen werden sollen und sich damit die ChemRRV in die richtige Richtung entwickelt.

**Allerdings ist es mit einem Nachvollzug von Vorgaben Seitens der EU nicht getan. Das Ziel der Schweizer Politik und Gesetzgebung muss es sein, sicherzustellen, dass die Schweiz im Bereich des Chemikalieneinsatzes in der Landwirtschaft die bestehenden Probleme proaktiv angeht und eine Vorreiterrolle übernehmen kann.** Schweizer Produkte werden mit besonders hoher Qualität gleichgesetzt, nur so lässt sich ihr höherer Preis, der auch für die Schweizer Landwirtschaft eine permanente Herausforderung darstellt, rechtfertigen und auf dem Markt auch realisieren. Defizite im Bereich des Pestizideinsatzes haben vor diesem Hintergrund keinen Platz. Dies auch deshalb, weil auf Probleme im Bereich Pestizide reagieren die Konsumenten besonders sensitiv reagieren. Unsere nachfolgenden Forderungen gehen in diese Richtung

Bei den landwirtschaftsrelevanten Paragraphen beinhaltet die ChemRRV lediglich Regelungen auf relativ pauschalem und grundsätzlichem Niveau. Ausschlaggebend sind deshalb der Vollzug und die diesbezüglichen präzisierenden Weisungen des Bundes, welche aber nicht Gegenstand der Vernehmlassung sind. Wir werden uns erlauben, uns auch auf dieser Ebene aktiv einzubringen.

Auf Ebene ChemRRV als problematisch werten wir den Vorschlag, die Regulierung und Bewilligung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern aus der Luft vom Bund an die Kantone zu delegieren. Wir sehen dies als klassische Aufgabe der Bundesbehörden. Auch in anderen Ländern wird das so gehandhabt und es gibt keinen Grund, dies in der Schweiz zu ändern. Der Vollzug würde uneinheitlicher und schwieriger zu kontrollieren.

Details zu unseren Empfehlungen entnehmen Sie bitte nachfolgenden Ausführungen.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Andreas Bosshard, Geschäftsführer

**Kontakt:**

Vision Landwirtschaft, Hof Litzibuch, CH-8966 Oberwil-Lieli  
Telefon (++41) - (0)56 641 11 55  
Mobile (++41) - (0)78 715 55 89  
Fax (++41) - (0)86-056 641 17 14  
sekretariat@visionlandwirtschaft.ch  
www.visionlandwirtschaft.ch

## 1. Generelle Kommentare zum Inhalt der Revision

Wir erlauben uns, an dieser Stelle generelle Kommentare zu den Anpassungen in einzelnen Anhängen anzubringen. Weitere Kommentare zu den spezifischen Änderungen sind in Kapitel 3 aufgeführt.

### 1.1. Anhänge 1.1 und 1.2

Durch den blossen Nachvollzug der EU-Gesetzgebung mit Betonung auf Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber der EU ist der direkte Einfluss der Schweiz auf die EU-Chemikaliengesetzgebung und somit indirekt auf die eigene Chemikaliengesetzgebung bescheiden. Einseitige Verschärfungen oder Restriktionen sowie Anpassungen einzelner Bestimmungen auf die schweizerischen Gegebenheiten sind bei den letzten Revisionen kaum zu erkennen. Diesen Umstand bedauern wir, denn wir sind wie eingangs dargelegt der Überzeugung, dass die Schweiz in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnehmen muss, um die eigene, aber auch die internationale Chemikaliengesetzgebung sachgemäss und problemorientiert weiter zu entwickeln.

### 1.2. Anhang 1.7 Quecksilber

Quecksilber ist auch für das landwirtschaftliche Kulturland ein relevantes Umweltgift. Vision Landwirtschaft unterstützt die Bestrebungen, den Quecksilber-Verbrauch in der Schweiz, aber auch weltweit zu reduzieren. Wir streben dabei ein vollständiges Phase-out an. Mit den vorliegenden Änderungen in Anhang 1.7 wird ein Schritt dazu gemacht.

### 1.3. Änderungen über das bewilligungspflichtige Ausbringen von Pestiziden und Düngern

**Sprühflüge/Pestizide.** Wir sind aufgrund der bisher zusammengetragenen Informationen zur Überzeugung gelangt, dass es Situationen gibt, wo Sprühflüge für Mensch und Umwelt besser abschneiden als das Ausbringen vom Boden aus. Das ist beispielsweise im Wallis der Fall mit der Vielzahl an Hobby-Kleinstwinzern, bei denen man nicht weiss, welche Stoffe sie wo wie oft ausbringen. Das ansässige Helikopterunternehmen, das derzeit einen Grossteil der betr. Reben in Steillagen des Wallis vom Helikopter aus behandelt, macht das professionell, und eine Kontrolle ist deutlich einfacher als bei einer Vielzahl an Einzelakteuren.

Ein absolutes Verbot von Sprühflügen wäre deshalb aus Sicht Umwelt, aber auch aus landwirtschaftlicher und im Hinblick auf die menschliche Gesundheit ggf. nachteilig. Die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen wie vom BAFU vorgeschlagen macht deshalb Sinn.

Im Detail bitten wir Sie jedoch, folgende aus unserer Sicht ausschlaggebenden Verbesserungen zu berücksichtigen:

1. Entscheidend ist, unter welchen Rahmenbedingungen diese Ausnahmen möglich sind. Dazu braucht es eine neue Vollzugshilfe vom BAFU, die unter Einbezug von Umweltkreisen, Fachexperten, Anwendern und Betroffenen ausgehandelt werden muss. Ziel muss es sein, Lösungen zu erarbeiten, die praktikabler sind als die heutigen und die zugleich für die Umwelt klare Verbesserungen bringen gegenüber den heute geltenden Regelungen bzw. Weisungen.

2. Die Delegation der Verantwortung an die Kantone beurteilen wir als sehr kritisch und nicht zielführend. Wir haben grosse Bedenken, dass es ähnlich herauskommen könnte wie in der Raumplanung, wo die Kantone die vorgegebenen Spielräume sehr grosszügig interpretieren und oft überschreiten, ohne dass der Bund dies wirksam verhindern könnte. Auch die Kontrolle dürfte deutlich schwieriger und der Vollzug deutlich uneinheitlicher werden bei einer Delegation der Zuständigkeiten an die Kantone.

Fazit: Für uns ist ein Verbot mit Ausnahmemöglichkeiten akzeptabel. Aber die **Ausnahmeregelungen müssen in einem klaren Rahmen stattfinden, der betr. Umwelt besser ist als heute, und sie müssen in der Kompetenz des Bundes liegen bzw. bleiben - neu des BAFU**, und nicht mehr wie bisher von BAZL, BAFU und BLW zusammen.

## **2. Kommentare zu den einzelnen Änderungen in den Bestimmungen und Anhängen**

### **2.1. Anhang 1.1 – Persistente organische Schadstoffe**

Kein Kommentar, da hier lediglich Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit durchgeführt.

### **2.2. Anhang 1.2 – Halogenierte organische Stoffe**

Kein Kommentar, da Beurteilung nur im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit.

### **2.3. Anhang 1.7 – Quecksilber**

Kein Kommentar, da hier lediglich Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit durchgeführt.

### **2.4. Anhang 1.9 – Stoffe mit flammhemmender Wirkung**

Kein Kommentar, da hier lediglich Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit durchgeführt.

## **2.5. Anhang 1.17 – Stoffe nach Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**

Kein Kommentar, da hier lediglich Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit durchgeführt.

## **2.6. Anhang 2.1 – Textilwaschmittel**

Kein Kommentar, da hier lediglich Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit durchgeführt.

## **2.7. Anhang 2.2 – Reinigungsmittel**

Kein Kommentar, da hier lediglich Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit durchgeführt.

## **2.8. Anhang 2.2a – Desodorierungsmittel und Lufterfrischer**

Kein Kommentar, da hier lediglich Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit durchgeführt.

## **2.9. Anhang 2.6a – Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern aus der Luft**

### **Ziffer 2.2**

Antrag: Änderung: ~~Die Kantone dürfen~~ Das Bundesamt für Umwelt kann vom Verbot nach Ziffer 1 abweichende Regelungen erlassen.  
~~Dabei müssen sie das Ausbringen aus der Luft einer Bewilligungspflicht unterstellen,~~ ie Bewilligungen sind zeitlich und örtlich zu begrenzen ~~sowie und es ist zu~~ gewährleisten,  
dass ein Ausbringen aus der Luft ~~von der kantonalen Behörde~~ nur bewilligt wird, wenn:  
a. ein Ausbringen vom Boden aus nicht praktikabel ~~oder und~~ das Ausbringen aus der Luft mit Vorteilen für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt verbunden ist; ~~und~~

- b. der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt **jederzeit** sichergestellt wird; **und**
- c. auf den betroffenen Flächen die Anforderungen des Ökologischen Leistungsnachweises eingehalten werden.**

Begründung: Wir begrüßen das Verbot mit Ausnahmewilligungen. Die Kompetenz für Ausnahmewilligungen muss aber zwingend beim Bund bleiben, konkret in Zukunft beim BAFU liegen und soll nicht an die Kantone delegiert werden. Zudem müssen die Anwendungs-Anforderungen gegenüber heute verbessert werden, was mit den von uns vorgeschlagenen Anpassungen in pragmatischer Weise sichergestellt werden kann.

### **Erläuterungen Anhang 2.6a**

Antrag: Streichen ~~«Beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft besteht für die Anwender ein wesentlich geringeres Expositionsrisiko»~~

Begründung: Die Erläuterungen zu Anhang 2.6a (neu) enthalten die Aussage «Beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft besteht für die Anwender ein wesentlich geringeres Expositionsrisiko». Zur Bewilligung einer Ausnahme durch die kantonale Behörde muss gemäss Ziffer 2.2 Bst. a folgende Bedingung erfüllt sein «...oder aus der Luft mit Vorteilen für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder...». Gemäss der Aussage in den Erläuterungen hat ein Ausbringen aus der Luft von vornherein einen Vorteil für die menschliche Gesundheit. Damit wären Ausnahmen generell zu bewilligen, was nicht der Sinn und Zweck von Ausnahmeregelungen sein kann. Siehe dazu auch die geforderten Anpassungen zu Ziff. 2.2 Buchst. a (und statt oder).

## **2.10. Anhang 2.7 – Auftaumittel und Solezusätze**

Kein Kommentar, da hier lediglich Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit durchgeführt.

## **2.11. Anhang 2.9 – Kunststoffe, deren Monomere und Additive**

Kein Kommentar, da hier lediglich Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit durchgeführt.

## **2.12. Anhang 2.10 – Kältemittel**

Kein Kommentar, da hier lediglich Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit durchgeführt.

### **2.13. Anhang 2.11 – Löschmittel**

Kein Kommentar, da hier lediglich Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit durchgeführt.

### **2.14. Anhang 2.15 – Batterien**

Kein Kommentar, da hier lediglich Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit durchgeführt.

### **2.15. Anhang 2.16 – Besondere Bestimmungen zu Metallen**

#### **Ziffer 1.2<sup>bis</sup>**

Antrag: Streichen des Nebensatzes: „~~die mit der Haut in Berührung kommen~~“

Begründung: Die Ledergerbung mit Chrom landeten in einer Aufstellung aus dem Jahr 2011 in den Top Ten der globalen Umweltprobleme, die durch Gifte verursacht sind.<sup>1</sup> Daher sollten generell alle Lederwaren, die Chrom enthalten, verboten werden, ungeachtet, ob diese mit der menschlichen Haut in Berührung kommen oder nicht. Ein solches Verbot würde die Substitution der Chromgerbung und damit ein Phase-Out unterstützen.

### **2.16. Anhang 2.18 – Elektro- und Elektronikgeräte**

Kein Kommentar, da hier lediglich Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes, die Verwendung in der Landwirtschaft und die damit verbundene mögliche Gefährdung von Umwelt und menschlicher Gesundheit durchgeführt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Vision Landwirtschaft, 12.12.2014

---

<sup>1</sup> Vgl. [http://www.worstpolluted.org/projects\\_reports/display/88](http://www.worstpolluted.org/projects_reports/display/88)